

FAQ – Vermittlungsverfahren zwischen Mandant und Steuerberater

Was ist das Vermittlungsverfahren eigentlich?

Gem. § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG vermittelt die Steuerberaterkammer auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und deren Auftraggebern.

Anlässe eines Vermittlungsverfahrens können z.B. Meinungsverschiedenheiten über die Honorarrechnung, über die Herausgabe von Unterlagen oder die Bearbeitung des Auftrags sein.

Ziel des Vermittlungsverfahrens ist es, den Konflikt außergerichtlich beizulegen.

Das Vermittlungsverfahren ist ein freiwilliges Güteverfahren zwischen den Parteien. Da es sich um ein freiwilliges Verfahren handelt, ist das Vermittlungsverfahren zu beenden, wenn sich eine Partei mit einer Vermittlung nicht einverstanden erklärt. Auch kann das Vermittlungsverfahren erfolgreich nur bei Vorliegen von Teilnahme- und Einigungsbereitschaft auf beiden Seiten geführt werden. Weder die Teilnahme noch eine Einigung können also erzwungen werden. Auch wird bei einem Vermittlungsverfahren der Steuerberaterkammer kein Schiedsspruch gemäß §§ 1025 ff. ZPO gefällt.

Was kostet mich das Vermittlungsverfahren?

Das Vermittlungsverfahren ist ein gebührenfreies Verfahren.

Was benötigt die Kammer von mir, um das Verfahren einzuleiten?

1. Die Vermittlung muss bei der Kammer schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Namen und Anschriften beider (!) Parteien,
 - Eine Schilderung des streitigen Sachverhalts
 - Die Angabe eines Vermittlungsziels
 - Ggfs. Beifügung von Unterlagen (Schriftverkehr), welche geeignet sind, den streitigen Sachverhalt zu untermauern.
2. Vermittelt wird zwischen Mandanten und Mitgliedern der Steuerberaterkammer Köln. Mitglieder der Steuerberaterkammer Köln sind alle Steuerberater(innen)/Steuerberatungsgesellschaften, die ihre berufliche Niederlassung/Sitz im Kammerbezirk Köln unterhalten. Informationen zum Zuständigkeitsgebiet der Kammer finden Sie unter:

<https://www.stbk-koeln.de/die-steuerberaterkammer/zustaendigkeitsgebiet.html>

Gibt es ein Antragsformular?

Die Kammer stellt unter www.stbk-koeln.de/ ein Antragsformular zur Verfügung, in welchem die o.a. Angaben abgefragt werden.

Wie läuft das Vermittlungsverfahren ab?

Das Vermittlungsverfahren wird schriftlich geführt. Liegen alle notwendigen Unterlagen vor, so wird die Sachverhaltsschilderung („Eingabe“) nebst ggfs. vorhandener Anlagen dem betroffenen Steuerberater zur Stellungnahme weitergeleitet.

Sodann ist abzuwarten, ob Teilnahme- und Einigungsbereitschaft vorliegen und eine Einigung erzielt werden kann.

Die Dauer des Vermittlungsverfahrens ist vom Einzelfall abhängig und kann nicht prognostiziert werden. Insbesondere ist hierfür entscheidend, wie schnell eine Stellungnahme bei der Kammer eingeht.

Sollte eine Reaktion nach ca. 3 Wochen noch nicht vorliegen, so erinnert die Kammer – ggfs. auch mehrfach – an die Abgabe der Stellungnahme.

Was darf die Kammer im Rahmen der Vermittlung - kann ich bei der Kammer auch die Rechnung meines Steuerberaters prüfen lassen?

Die Steuerberaterkammer ist im Vermittlungsverfahren zur Neutralität verpflichtet. Liegen in der Angelegenheit unterschiedliche Rechtsauffassungen vor, darf die Kammer keine Entscheidung in der Sache treffen. Dies wäre allein Aufgabe des hierfür zuständigen Gerichts. Die Kammer kann die Parteien lediglich dabei unterstützen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Zudem ist die Kammer zu einer Rechtsberatung gegenüber Dritten nicht befugt. Dem entsprechend darf die Kammer auch Rechnungen des Steuerberaters nicht überprüfen. Dies obliegt allein dem hierfür zuständigen Zivilgericht.